

**Landkreis - Landratsamt
Amberg-Weizsach**

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				Datum 20.06.2022		
Betreff Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Bestellung der beratenden Mitglieder				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	11.07.2022	3	☐	☐	
2.	Kreistag	18.07.2022		☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Auf Vorschlag der Polizeiinspektion Amberg wird Herr Polizeihauptkommissar Michael Kernebeck als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Amberg-Weizsach bestellt.

Vorlagebericht

Das beratende Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Herr Polizeidirektor Thomas Lachner, ist zum Polizeipräsidium Oberpfalz nach Regensburg gewechselt und nicht mehr Dienststellenleiter in Amberg.

Deswegen wurde Herr Erster Polizeihauptkommissar Michael Kernebeck, Leiter der Polizeiinspektion Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 13, 92237 Sulzbach-Rosenberg als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen.

**Landkreis - Landratsamt
Amberg-Weizsach**

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtsrat				Datum 02.06.2022		
Betreff Beteiligung an der Stadtbau Amberg GmbH – Änderung der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH				Anlagen -Satzungsänderung (Entwurf)		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	11.07.2022	4	☐	☐	
2.	Kreistag	18.07.2022		☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Mit den in der Anlage dargestellten Änderungen der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH (Aufhebung der Beschränkung von Gewinnausschüttungen auf bisher maximal 4 % der Gesellschaftereinlagen auf die Stammeinlagen und künftige Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für Einstellungen in und Entnahmen aus den Gewinnrücklagen) besteht Einverständnis.
2. Der Landrat bzw. der Vertreter des Landkreises Amberg-Weizsach in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung eine entsprechende Änderung der Satzung zu beschließen.

Vorlagebericht

Aufgrund eines Stadtratsbeschlusses der Stadt Amberg vom 30.11.2020 und einem diesem Beschluss zugrundeliegenden Antrag der CSU-Stadtratsfraktion ist die Stadt Amberg an den Landkreis Amberg-Weizsach herangetreten, um in den nächsten Jahren Gewinnausschüttungen der Stadtbau Amberg GmbH zur Abmilderung der Corona-bedingten Finanzfolgen an die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Weizsach abzuführen.

Der vom Mehrheitsgesellschafter Stadt Amberg vorgeschlagene Sachstandsbericht, der auch Bestandteil der Beschlussvorlage für den Stadtrat der Stadt Amberg am 25.07.2022 sein wird, ist im Folgenden zur Erläuterung aufgeführt.

Sachstandsbericht der Stadt Amberg:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 27.09.2021 wurde der Oberbürgermeister bzw. der Vertreter der Stadt Amberg in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH beauftragt, in der Gesellschafterversammlung einen Beschluss über eine Gewinnausschüttung in Höhe von 4 % des Stammkapitals im Jahr 2022 herbeizuführen.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, eine Satzungsänderung für eine mögliche höhere Gewinnausschüttung vorzubereiten.

Die in der Anlage dargestellten Änderungen der Satzung der Stadtbau Amberg GmbH sollen dies ermöglichen.

Bisher war in § 20 Abs. 4 der Satzung geregelt, dass der ausgeschüttete Gewinn 4 % der Einlage der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen darf.

Grund für die Aufnahme dieser Regelung in die Satzung war offensichtlich das damals geltende Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, nach dem die 4%-Regelung Voraussetzung für eine Steuerbefreiung war. Mit Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes zum 01.01.1990 entfiel die Notwendigkeit einer solchen Satzungs-Regelung.

Im aktuellen Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien ihre Absicht dokumentiert, eine neue Wohngemeinnützigkeit mit steuerlicher Förderung und Investitionszulagen auf den Weg bringen zu wollen. Wann dies der Fall sein wird und insbesondere in welcher Weise dies erfolgen soll, ist jedoch nicht absehbar. Eine Beibehaltung der Beschränkung der Gewinnausschüttung erscheint somit auch auf dieser Grundlage nicht geboten. Sollte eine neue Wohngemeinnützigkeit umgesetzt werden, gilt es die dann festgesetzten Regularien zu prüfen und ggf. entsprechend zu reagieren.

Durch Streichung von § 20 Abs. 4 wird die Beschränkung der Gewinnausschüttung aufgehoben.

Damit einhergehend sollte die Entscheidung über die Einstellungen in die Gewinnrücklagen sowie die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen der Gesellschafterversammlung vorbehalten sein. Dadurch obliegt es künftig dem Stadtrat, den Vertreter der Stadt Amberg in der Gesellschafterversammlung entsprechend anzuweisen. Bislang lag dies gem. § 20 Abs. 2 der Satzung in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates.

Infolge dieser Änderung ist auch der bisherige § 12 Abs. 2 Buchst. a) zu streichen, wonach ebenfalls die Beschlussfassung über die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (bisheriger § 20 Abs. 2) in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fällt. Stattdessen ist eine Ergänzung der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung in § 17 (neu: Buchst. s) vorzunehmen.

aktuelle Satzung vom 30.06.2021	Entwurf neu	Erläuterungen
Satzung I. Firma und Sitz der Gesellschaft § 1 Die Gesellschaft führt die Firma Stadtbau Amberg GmbH. Sie hat ihren Sitz in 92224 Amberg. II. Gegenstand der Gesellschaft § 2 1. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Hauptaufgabe der Gesellschaft ist die Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu vertretbaren Konditionen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.	Satzung I. Firma und Sitz der Gesellschaft § 1 Die Gesellschaft führt die Firma Stadtbau Amberg GmbH. Sie hat ihren Sitz in 92224 Amberg. II. Gegenstand der Gesellschaft § 2 1. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Hauptaufgabe der Gesellschaft ist die Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu vertretbaren Konditionen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.	

2. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind. III. Stammkapital und Stammeinlagen § 3 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 15.888.000,00 Euro - fünfzehnmillionenachthundertachtundachtzig-tausend Euro -. § 4 Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Durch Gesellschafterbeschluss können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters, deren Einlageverpflichtung in voller Höhe erfüllt ist, mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden. IV. Organe der Gesellschaft § 5 Organe der Gesellschaft sind a) der / die Geschäftsführer b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung.	2. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind. III. Stammkapital und Stammeinlagen § 3 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 15.888.000,00 Euro - fünfzehnmillionenachthundertachtundachtzig-tausend Euro -. § 4 Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Durch Gesellschafterbeschluss können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters, deren Einlageverpflichtung in voller Höhe erfüllt ist, mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden. IV. Organe der Gesellschaft § 5 Organe der Gesellschaft sind a) der / die Geschäftsführer b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung.	
--	--	--

§ 6 Gestrichen Geschäftsführung § 7 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf Zeit bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. 3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben. 4. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat auf Zeit geschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden. 5. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgeschäfte oder Handelsgesellschaften oder für	§ 6 Gestrichen Geschäftsführung § 7 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf Zeit bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. 3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben. 4. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat auf Zeit geschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden. 5. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Handelsgeschäfte oder Handelsgesellschaften oder für	
---	---	--

bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

6. Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates für ein Rechtsgeschäft im Sinn des § 12 Nr. 2 g mit Angehörigen von Mitgliedern der Geschäftsführung im Sinn des Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 8

1. Der / die Geschäftsführer vertritt / vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Durch Beschluss der Gesellschafter kann allen und einzelnen Geschäftsführern Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden.
2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
3. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
4. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
5. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und

bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

6. Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates für ein Rechtsgeschäft im Sinn des § 12 Nr. 2 g mit Angehörigen von Mitgliedern der Geschäftsführung im Sinn des Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 8

1. Der / die Geschäftsführer vertritt / vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Durch Beschluss der Gesellschafter kann allen und einzelnen Geschäftsführern Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt werden.
2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
3. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
4. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
5. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den

in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen. 6. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die Geschäftsführung eine Bauerneuerungsrücklage und über die Einstellung und die Entnahme beschließen.	Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen. 6. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die Geschäftsführung eine Bauerneuerungsrücklage und über die Einstellung und die Entnahme beschließen.	
Aufsichtsrat	Aufsichtsrat	
§ 9	§ 9	
1. Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, einschließlich des 1. und 2. Vorsitzenden. Davon stellt die Stadt Amberg sieben und der Landkreis Amberg-Sulzbach vier Mitglieder. Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates stellt die Stadt Amberg in der Person des Oberbürgermeisters, den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Landkreis Amberg-Sulzbach in der Person des Landrats. 2. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für drei Jahre gewählt unter Beachtung der Benennung durch Stadt bzw. Landkreis. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet auch, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus seiner Funktion beim Gesellschafter ausscheidet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. 3. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 11 Abs. 2), so muss unverzüglich eine	1. Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, einschließlich des 1. und 2. Vorsitzenden. Davon stellt die Stadt Amberg sieben und der Landkreis Amberg-Sulzbach vier Mitglieder. Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates stellt die Stadt Amberg in der Person des Oberbürgermeisters, den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Landkreis Amberg-Sulzbach in der Person des Landrats. 2. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für drei Jahre gewählt unter Beachtung der Benennung durch Stadt bzw. Landkreis. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit endet auch, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus seiner Funktion beim Gesellschafter ausscheidet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. 3. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 11 Abs. 2), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vorahme	

Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Vergütung. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. Für die Tätigkeit in einem Ausschuss kann

von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Vorausbegrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeiten als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Vergütung. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. Für die Tätigkeit in einem Ausschuss kann

zusätzlich ein Sitzungsgeld durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 11

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich, ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 9) in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
6. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

zusätzlich ein Sitzungsgeld durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 11

1. Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich, ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 9) in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
4. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
6. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 12	§ 12	
1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind oder ob er den von der Geschäftsführung ausgestellten Jahresabschluss billigt. 2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über a) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 20 Abs. 2), b) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4), c) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen, d) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, e) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, f) die Wahl des Abschlussprüfers, g) die Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft an Mitglieder des Aufsichtsrates oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art. 75 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in seiner heute geltenden Fassung je ab einem Wert von 20.000,00 Euro und h) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan (§ 19 Abs. 3).	1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind oder ob er den von der Geschäftsführung ausgestellten Jahresabschluss billigt. 2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über a) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan (§ 19 Abs. 3), b) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4), c) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen, d) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, e) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, f) die Wahl des Abschlussprüfers und g) die Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft an Mitglieder des Aufsichtsrates oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art. 75 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in seiner heute geltenden Fassung je ab einem Wert von 20.000,00 Euro.	Bisheriger Buchst. a) fällt weg; bisheriger Buchst. h) wird nun zu Buchst. a).

3. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Geschäftsführern.
4. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Ebenso können die Gesellschafter den von ihnen gestellten Aufsichtsratsmitgliedern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, Weisungen erteilen. Weisungen sind jedoch nicht zulässig hinsichtlich der Aufgaben der Förderung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführung als Kernbereich der Aufsichtsrats Tätigkeit.

Gesellschafterversammlung

§ 13

1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Das Stimmrecht steht zu 30 % dem Landkreis Amberg-Sulzbach und zu 70 % der Stadt Amberg zu. Das Stimmrecht bleibt unberührt von der Zusammensetzung des Stammkapitals. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
3. Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 14

3. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Geschäftsführern.
4. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Ebenso können die Gesellschafter den von ihnen gestellten Aufsichtsratsmitgliedern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, Weisungen erteilen. Weisungen sind jedoch nicht zulässig hinsichtlich der Aufgaben der Förderung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführung als Kernbereich der Aufsichtsrats Tätigkeit.

Gesellschafterversammlung

§ 13

1. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Das Stimmrecht steht zu 30 % dem Landkreis Amberg-Sulzbach und zu 70 % der Stadt Amberg zu. Das Stimmrecht bleibt unberührt von der Zusammensetzung des Stammkapitals. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
3. Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 14

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der Frist des GmbH-Gesetzes in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 20, 21 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. 3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. 4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres ausgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 11 Abs. 2), c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll, d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung der Versammlung verlangen. 5. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.	1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der Frist des GmbH-Gesetzes in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 20, 21 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen. 3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. 4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres ausgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates erforderliche Zahl sinkt (§ 11 Abs. 2), c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll, d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung der Versammlung verlangen. 5. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.	
---	---	--

§ 15

1. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen.
2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Brief mit Zustellungsnachweis an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
3. Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörenden Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

§ 15

1. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen.
2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Brief mit Zustellungsnachweis an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
3. Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörenden Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
5. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

§ 16 1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten. 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. 3. Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 17 i, k, l, n ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen. 4. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 5. Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt. 6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. § 17 Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben	e § 16 1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten. 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. 3. Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 17 i, k, l, n ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen. 4. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 5. Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt. 6. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. § 17	
--	---	--

a) den Lagebericht, b) den Bericht des Aufsichtsrates, c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten. Ihr unterliegt die Beschlussfassung über d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), e) die Verwendung des Bilanzgewinns, f) den Ausgleich des Bilanzverlustes, g) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, h) die Einziehung von Geschäftsanteilen, i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates, k) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, l) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, m) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter, o) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, p) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,	Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben a) den Lagebericht, b) den Bericht des Aufsichtsrates, c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu beraten. Ihr unterliegt die Beschlussfassung über d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), e) die Verwendung des Bilanzgewinns, f) den Ausgleich des Bilanzverlustes, g) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, h) die Einziehung von Geschäftsanteilen, i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates, k) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, l) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, m) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter, o) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, p) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,	
--	--	--

q) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren und r) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG. § 18 1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 17 Buchst. o), c) die Verschmelzung und Vermögensübertragung der Gesellschaft (§ 17 Buchst. p), d) die Auflösung der Gesellschaft (§ 17 Buchst. q), e) die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 17 Buchst. e), f) den Ausgleich des Bilanzverlustes (§ 17 Buchst. f), g) die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 17 Buchst. h), h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 16 Abs. 4). 3. Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden,	q) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren, r) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG und s) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen. § 18 1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 17 Buchst. o), c) die Verschmelzung und Vermögensübertragung der Gesellschaft (§ 17 Buchst. p), d) die Auflösung der Gesellschaft (§ 17 Buchst. q), e) die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 17 Buchst. e), f) den Ausgleich des Bilanzverlustes (§ 17 Buchst. f), g) die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 17 Buchst. h), h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 16 Abs. 4). 3. Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden,	bisher zuständig: AR, künftig zuständig: Gesellschaft erver- sammlung)
--	---	---

wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

V.

Rechnungslegung

§ 19

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
3. Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der einen Erfolgsplan, einen Investitionsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung umfasst.
4. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
5. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

V.

Rechnungslegung

§ 19

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
3. Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der einen Erfolgsplan, einen Investitionsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung umfasst.
4. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
5. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

VI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung § 20 1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. 2. Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern. 3. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer eine Bauerneuerungsrücklage bilden und über die Einstellung und Entnahme beschließen. 4. Der ausgeschüttete Gewinn darf 4 % der Einlage der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen. Ausschüttbar sind nur versteuerte Gewinnanteile. § 21 1. Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.	VI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung § 20 1. Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 des Aktiengesetzes (AktG) gelten entsprechend. 2. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer eine Bauerneuerungsrücklage bilden und über die Einstellung und Entnahme beschließen. § 21 1. Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.	klarstellende Ergänzung Streichung der Zuständigkeit des Aufsichtsrats für Entscheidungen über Gewinnrücklagen (vgl. § 17 Buchst. s neu!) Streichung der Begrenzung der Gewinnausschüttung
---	---	--

2. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit. 3. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften im Sinne von § 7 Abs. 6 Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen. § 22 Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage nach § 20 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. VII. Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachung § 23 1. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des	2. Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit. 3. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften im Sinne von § 7 Abs. 6 Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft – zusätzlich – einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragssteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen. § 22 Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage nach § 20 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. VII. Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Bekanntmachung § 23 1. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses	
---	---	--

Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden. 2. Sonstige Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach veröffentlicht. VIII. Prüfung der Gesellschaft § 24 1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen. 2. Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg- Sulzbach können sich entsprechend § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer unmittelbaren Unterrichtung ist die Darlegung, welche Fragen geklärt werden sollen und ein Nachweis, dass die begehrten Informationen nicht binnen einer angemessenen Frist bei der zu prüfenden Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts beschafft werden können. IX. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft	über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden. 2. Sonstige Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach veröffentlicht. VIII. Prüfung der Gesellschaft § 24 1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen. 2. Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach können sich entsprechend § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer unmittelbaren Unterrichtung ist die Darlegung, welche Fragen geklärt werden sollen und ein Nachweis, dass die begehrten Informationen nicht binnen einer angemessenen Frist bei der zu prüfenden Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts beschafft werden können. IX. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft	
---	--	--

§ 25 1. Die Gesellschaft wird aufgelöst a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. 2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt. Für ihre Rechtsstellung, insbesondere ihre Vertretungsbefugnis, gelten die für die Geschäftsführer enthaltenen Regelungen der Satzung entsprechend. X. Teilunwirksamkeit § 26 Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Gesellschafter sind dann verpflichtet, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.	§ 25 1. Die Gesellschaft wird aufgelöst a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. 2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt. Für ihre Rechtsstellung, insbesondere ihre Vertretungsbefugnis, gelten die für die Geschäftsführer enthaltenen Regelungen der Satzung entsprechend. X. Teilunwirksamkeit § 26 Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Gesellschafter sind dann verpflichtet, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.	
--	--	--